

2394 010

Entscheid. durch den Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leslie S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Meinung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Klagefrist (§ 210 BGB) verstimmt, ist zwar falsch, weil der Bescheid dem vom Kläger bevollmächtigten Rechtsbeistand nicht gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden durfte. Dies ergibt sich jedoch ohne weiteres aus dem eindeutigen Wortlaut der §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 VwZG (§ 197 Abs. 1 BGB) und erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Auch sonst stellt sich keine Rechtsfrage, die gemäß § 219 Abs. 2 BGB zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thamm